

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

**GBK**

**Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1**

Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Regulierungskammer Hessen

Marktrolle:

Kontaktdaten\*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

**Stellungnahme: Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1**

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	!	Weitere Auswahl <small>(0)</small>	Thema (optional)	Stellungnahme
1			!			Grundsätzlich begrüßt die Regulierungskammer Hessen den Entwurf.
2			!			Die Ausweitung der Qualitätsregulierung auf die Netzbetreiber im Regelverfahren (Rn. 36) wird für die Landesregulierung einen Mehraufwand bedeuten, welcher derzeit kostenmäßig noch nicht in seiner Gesamtheit beziffert worden ist. Dies folgt daraus, dass die überwiegende Mehrheit der in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden statt der BNetzA fallenden Netzbetreiber vom vereinfachten Verfahren Gebrauch machen. In der Sache selbst ist die Ausweitung des Adressatenkreises aus den in Rn. 37 bis 39 des Festlegungsentwurfs genannten Gründen geboten.
3			!			Positiv hervorzuheben ist das Bemühen, die Netzbetreiber bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich vorgegebenen Klimaschutzbemühungen dadurch zu unterstützen, dass bürokratische Belastungen so gering wie möglich gehalten werden und Unternehmen vor übermäßigem bürokratischem Mehraufwand geschützt werden (vgl. Rn. 42, 53 und 60). Dies soll dadurch erreicht werden, dass insbesondere auf Daten zurückgegriffen werden soll, welche von den Netzbetreibern ohnehin wegen bereits bestehender Regelungen zu ermitteln und zu kommunizieren sind.
6			!			Der in Rn. 26 enthaltene Satz „Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäische Gerichtshofs (EuGH) vom 2. September 2021 (C-718/18), in welcher der EuGH festgestellt hat, dass die durch den nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber im Einzelnen vorstrukturierte, sogenannte „normative“ Regulierung, mit der in Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG (heute Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944) sowie Artikel 78 der Richtlinie (EU) 2024/1788) geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden.“ ist missverständlich formuliert. In der Entscheidung vom 02.09.2021 hat der EuGH nicht auf Artikel 78 der Richtlinie (EU) 2014/1788 Bezug genommen. Vielmehr wurde auf Artikel 41 der Richtlinie 2009/73/EG Bezug genommen, deren Inhalt sich nunmehr in Artikel 78 der Richtlinie (EU) 2014/1788 findet. Daher wird empfohlen, in den vorgenannten Satz in Rn. 26 nach dem Wort „sowie“ den folgenden Text einzufügen „Artikel 41 der Richtlinie 2009/73/EG (, so dass der Satz folgenden Text erhalten würde: „Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäische Gerichtshofs (EuGH) vom 2. September 2021 (C-718/18), in welcher der EuGH festgestellt hat, dass die durch den nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber im Einzelnen vorstrukturierte, sogenannte „normative“ Regulierung, mit der in Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG (heute Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944) sowie Artikel 41 der Richtlinie 2009/73/EG (heute Artikel 78 der Richtlinie (EU) 2024/1788) geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden.“
7			!			Die Verwendung des Begriffs „Kundenanlage“ in Rn. 113 kann auf den ersten Blick missverständlich sein, da der Begriff „Kundenanlage“ im Sinne des Rn. 113 weiter gefasst ist als der Begriff „Kundenanlage“ im Sinne des § 3 Nr. 65 und 66 EnWG. Daher wird empfohlen, den Begriff „Kundenanlage“ durch eine alternative Formulierung, beispielsweise „kundenseitige Anlage“, zu ersetzen.